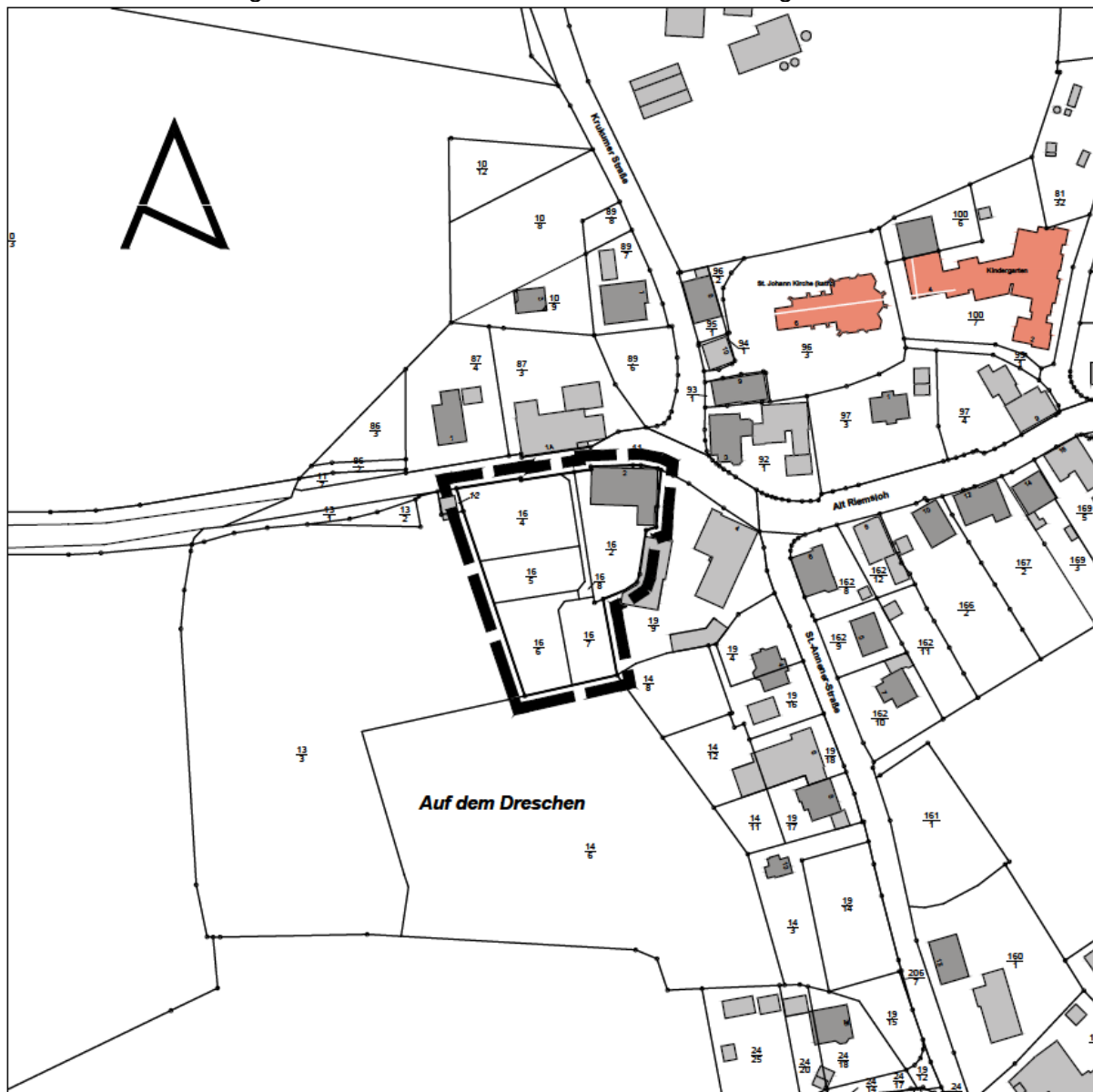


Amtliche Bekanntmachung
Bebauungsplan „Ortskern Riemsloh – westliche Teiländerung“
mit örtlichen Bauvorschriften, Melle-Riemsloh
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2
und § 3 Abs. 2 BauGB

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Melle hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 den Entwurf zum Bebauungsplan „Ortskern Riemsloh – westliche Teiländerung“ gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 sowie §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die Planung soll im Verfahren gemäß § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und im verkürzten Verfahren aufgestellt werden. Aufgrund des verkürzten Verfahrens kann von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 S. 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 S. 3 und § 10 Abs. 4 BauGB abgesehen werden. Auch § 4 c BauGB ist nicht anzuwenden.

Der Geltungsbereich liegt am westlichen Randbereich des Ortskerns Riemsloh und umfasst die Flurstücke 16/2, 16/4, 16/5, 16/6, 16/7 und 16/8 der Flur 1 in der Gemarkung Döhren. Der Bereich ist in nachfolgendem Kartenausschnitt unmaßstäblich dargestellt:



Ziel der Planung ist die Nachverdichtung der baulichen Strukturen im westlichen Randbereich des Ortskerns Riemsloh. Die Ortseingangssituation soll unter städtebaulichen Gesichtspunkten, auch in Hinblick auf das angrenzende denkmalgeschützte Gebäude, gestaltet und neu gegliedert werden. Neben der Nachverdichtung soll somit auch eine der Lage angemessene städtebauliche und gestalterische Aufwertung des gesamten Bereichs erreicht werden. So soll in den straßenbegleitenden Bereichen ein Mehrfamilienhaus das bestehende denkmalgeschützte Gebäude (Tagespflege) ergänzen. In den rückwärtigen Grundstücksbereichen ist eine kleinteilige Bebauung, z.B. Einfamilienhäuser, geplant. Der Flächennutzungsplan der Stadt Melle wird im Zuge des Verfahrens berichtigt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Ortskern Riemsloh – westliche Teiländerung“ mit örtlichen Bauvorschriften einschließlich Begründung liegt für jedermann einsehbar gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

vom 14.02. bis einschließlich 15.03.2019

im Bauamt der Stadt Melle, Zimmer 79, Schürenkamp 16, 49324 Melle, während der Dienstzeiten (mo., di. von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mi. und fr. von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, do. von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr) aus. Die vorgenannten Unterlagen werden im Schaukasten des Obergeschosses des Stadthauses – vor dem Bauinfocenter – ausgehängt und sind ebenfalls im Bürgerbüro Riemsloh einsehbar. Eine Einsichtnahme der Entwurfsunterlagen ist auch über das Internet (www.melle.info) möglich.

Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift von jedermann bei der Stadt Melle, Bauamt, vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag nach § 47 VwGO ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Melle, 06.02.2019

STADT MELLE
- Der Bürgermeister -